



MITTEILUNGSBLATT
der
Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein

Stück 1

Jahr 2015

Ausgegeben am 15.9.2015

**Wahlordnung (§ 28 Abs 2 Z1 Hochschulgesetz 2005) für die Wahl
der Mitglieder des Lehr- und Verwaltungspersonals des
Hochschulkollegiums der
Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein (§ 17
Hochschulgesetz 2005)**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahlen der Mitglieder und ihrer Ersatzmitglieder des Lehr- und Verwaltungspersonals in das Hochschulkollegium der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein
- (2) Die Funktionsperiode des Hochschulkollegiums beträgt 3 Studienjahre.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 Statut der KPH Edith Stein sind in das Hochschulkollegium sechs Mitglieder und sechs Ersatzmitglieder aus dem Kreis der Lehrenden zu wählen, (davon pro Diözese mindestens eine Vertreterin bzw ein Vertreter) sowie zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Verwaltungspersonals an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein.
- (2) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals sind gem. § 17 Abs 5 Hochschulgesetz 2005 in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen. Gleichzeitig ist eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern und Stellvertreterinnen zu wählen.
- (3) Die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der Hochschulvertretung sind durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. die Hochschulvertretung zu entsenden.

§ 3 Wahlrecht

- (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Lehrenden, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Wahl in einem Beschäftigungsverhältnis, entsprechend

§ 14 Abs 1 Z 1 und Z 2 des Statuts, zur KPH Edith Stein stehen. Jene Mitglieder des Lehrpersonals, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Wahl karenziert oder beurlaubt sind, sind ebenfalls aktiv und passiv wahlberechtigt.

- (2) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Verwaltungspersonals, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Wahl von den Diözesen Innsbruck und Feldkirch und der Erzdiözese Salzburg der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule zum Dienst zugeteilt sind.

§ 4 Wahlkommission

- (1) An der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein ist eine gemeinsame Wahlkommission für die Wahl der Vertretung der Lehrenden und des Verwaltungspersonals in das Hochschulkollegium einzurichten.
- (2) Die Wahlkommission besteht aus 4 Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern, die von der Rektorin bzw. vom Rektor aus dem Bereich der Lehrenden (je drei) und aus dem Bereich des Verwaltungspersonals (je eine bzw. einer) zu bestellen sind. Für die Rektorin bzw. der Rektor konstituiert die Wahlkommission und leitet diese bis zur Bestellung eines bzw. einer Vorsitzenden und eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin.
- (3) Die Zusammensetzung ist unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung durch Aushang in den Instituten und auf der Homepage zu verlautbaren.
- (4) Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in das Hochschulkollegium
 2. Auflage des Verzeichnisses der Wähler und Wählerinnen
 3. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
 4. Prüfung des aktiven und passiven Wahlrechts
 5. Leitung der Wahl
 6. Entgegennahme der Stimmen
 7. Auszählung der Stimmen und Feststellen des Wahlergebnisses
 8. Verlautbarung des Wahlergebnisses
 9. Behandlung von Wahlanfechtungen
- (5) Der bzw. die Vorsitzende der Wahlkommission hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 1. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission
 2. Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission
 3. Bestimmung der Protokollführung
 4. Evidenthaltung der Wahlergebnisse
- (6) Der bzw. die Vorsitzende hat die Wahlkommission für Sachverhalte, die eine Entscheidung der Wahlkommission erfordern, unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen.
- (7) Über jede Sitzung der Wahlkommission ist ein Protokoll zu führen und vom bzw. von der Vorsitzenden zu unterfertigen. Die Protokollführung obliegt einem vom bzw. von der Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Wahlkommission.
- (8) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der bzw. die Vorsitzende. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (9) Die Funktionsdauer der Wahlkommission endet mit der Konstituierung des Hochschulkollegiums der KPH Edith Stein.

§ 5 Wahlkundmachung

- (1) Die Wahlkommission setzt im Einvernehmen mit der Rektorin bzw. dem Rektor Ort und Zeit der Wahl fest.
- (2) Die Ausschreibung der Wahl ist spätestens 3 Wochen vor dem geplanten Wahltermin öffentlich kundzumachen. Zusätzlich ist sie im Mitteilungsblatt der KPH Edith Stein auf ihrer Homepage zu veröffentlichen. Die Wahl ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass eine lückenlose Fortführung der Geschäfte durch das neu bestellte Hochschulkollegium gewährleistet ist.
- (3) Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:
 1. Die Bestimmungen der Wahlordnung für das aktive und passive Wahlrecht
 2. Die Orte und die Zeiträume der Auflage des Wahlverzeichnisses in den Instituten
 3. Orte und Zeiten der Stimmabgabe an den Standorten
 4. Stichtag der Wahlberechtigung
 5. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende

§ 6 Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler

- (1) In das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler sind sämtliche am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigte aufzunehmen. Diese sind dem bzw. der Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens drei Arbeitstage nach Ausschreibung der Wahl durch das Rektorat zu melden.
- (2) Das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler ist mindestens eine Woche lang zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten in allen Instituten aufzulegen. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich Einspruch bei dem bzw. der Vorsitzenden der Wahlkommission eingebracht werden. Darüber ist von der Wahlkommission binnen einer Woche nach Ende der Auflagefrist in erster und letzter Instanz zu entscheiden.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Jede aktiv und passiv wahlberechtigte Person kann einen Wahlvorschlag einbringen.
- (2) Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführter Wahlwerberinnen und Wahlwerber beigefügt sein.
- (3) Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen.
- (4) Die Wahlkommission hat unmittelbar nach Feststellung der zugelassenen Bewerbungen einen Stimmzettel getrennt für das Lehr- und das Verwaltungspersonal aufzulegen, auf dem alle zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten aufgelistet sind.
- (5) Einsprüche gegen die Liste der Kandidatinnen bzw. Kandidaten müssen innerhalb einer Woche nach Ende der Auflagefrist schriftlich bei der Wahlkommission eingelangt sein. Diese entscheidet innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme in erster und letzter Instanz über die Berechtigung der Einsprüche und erstellt die endgültigen Listen der wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 8 Durchführung der Wahl

- (1) Der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die Stellvertreterin leiten die Wahl und haben für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen. An den einzelnen Standorten sind dafür Wahlleiter bzw. Wahlleiterinnen zu bestellen.
- (2) Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen. Dieses hat jedenfalls zu enthalten: die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlwerberinnen bzw. Wahlwerber entfallenen Stimmen.
- (3) Die Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (4) Für die Wahl des Hochschulkollegiums kann jede/r Wahlberechtigte maximal 6 Kandidatinnen oder Kandidaten für das Lehrpersonal, bzw. maximal 2 Kandidatinnen bzw. Kandidaten für das Verwaltungspersonal ankreuzen.
- (5) Unmittelbar nach der Beendigung der festgelegten Wahlzeit hat der bzw. die Vorsitzende der Wahlkommission bzw. der bzw. die Wahlleiterin die Gültigkeit der Stimmabgabe anhand der Stimmzettel zu überprüfen sowie die Zahl der gültigen als auch der ungültigen Stimmen festzustellen, die auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen und das Wahlergebnis unter Berücksichtigung des gemäß § 2 Abs. 1 zusammensetzenden Hochschulkollegiums festzustellen.
- (6) Die Ergebnisse der einzelnen Standorte sind zu einem Gesamtergebnis zusammenzuführen. Die Ergebnisse sind im Protokoll festzuhalten und von der Wahlkommission zu unterfertigen

§ 9 Wahlergebnis

- (1) Zu Mitgliedern des Hochschulkollegiums als Vertretung der Lehrenden sind jeweils die ersten 6 Wahlwerber bzw. Wahlwerberinnen (gemäß der in § 2 Abs 1 festgelegten Zuordnung) gewählt, zu Ersatzmitgliedern die weiteren 6 Wahlwerber bzw. Wahlwerberinnen.
- (2) Die gewählten Mitglieder haben die Annahme der Wahl mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Nimmt ein Kandidat bzw. eine Kandidatin die Wahl nicht an, rückt der bzw. die Nächstgereichte nach.
- (3) Das Wahlergebnis ist im Protokoll festzuhalten. Die Niederschrift ist von der Wahlkommission zu unterfertigen.
- (4) Das Wahlergebnis ist unverzüglich an allen Instituten der Hochschule kundzumachen.

§ 10 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Woche ab Kundmachung des Wahlergebnisses schriftlich angefochten werden. Die Wahlanfechtung ist beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen
- (2) Die Wahlkommission hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn der begründete Verdacht auf rechtswidrige Beeinflussung des Wahlergebnisses besteht.
- (3) Nach rechtskräftiger Aufhebung hat die Wahlkommission innerhalb von vier Wochen eine neue Wahl zum Hochschulkollegium auszuschreiben
- (4) Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 11 Einberufung der 1. Sitzung des Hochschulkollegiums und Wahl des bzw. der Vorsitzenden

- (1) Das Hochschulkollegium ist von der Rektorin bzw. vom Rektor zu seiner konstituierenden Sitzung spätestens zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses einzuberufen.
- (2) Die Wahl des bzw. der Vorsitzenden und die Wahl eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin haben unmittelbar nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit zu erfolgen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Bis zur Wahl des bzw. der Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Mitglied der gewählten Mitglieder des Hochschulkollegiums den Vorsitz.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende des Hochschulkollegiums und der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin sind aus der Gruppe der Lehrenden oder des Verwaltungspersonals zu wählen.
- (5) Die Wahl ist geheim durchzuführen.
- (6) Gewählt ist jener Kandidat bzw. jene Kandidatin, der bzw. die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird die Mehrheit nicht erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im 1. Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit im 3. Wahlgang entscheidet das Los.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Wahlordnung tritt mit dem Beschluss durch das Rektorat und den Hochschulrat der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein in Kraft.

Regina Brandl

Innsbruck, 31. August 2015

Genehmigt durch den Hochschulrat am 14. September 2015